

## Anhang C: Kostenbeteiligungsordnung Wohnplatz und Gastplatz

### 1. Allgemeines

Dieser Anhang regelt die Übernahme der Kostenbeteiligung durch die dafür beauftragte Vertretung für den Wohnplatz oder den Gastplatz.

### 2. Gesetzliche Grundlage und Gültigkeit

Diese Kostenbeteiligungsordnung basiert auf §§ 27 Abs. 2, 33 SEG (Nr. 894 Gesetz über soziale Einrichtungen) i. V. m. §§ 30, 35 ff SEV (Nr. 894b Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen). Die Kostenbeteiligungsordnung wurde von der Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) gemäss §§ 30 Abs. 2 SEV geprüft und gilt ab dem 1. Januar 2023.

### 3. Geltungsbereich

Diese Tarife gelten für Bewohnerinnen/Bewohner in einem Wohnplatz sowie für Gastplatzaufenthalterinnen/Gastplatzaufenthalter in einem Gastplatz mit einer Kostenübernahmegarantie (KÜG) des Kantons Luzern. Bei ausserkantonalen Bewohnerinnen/Bewohnern und Gastplatzaufenthalterinnen/Gastplatzaufenthaltern wird der in der Kostenübernahmegarantie (KÜG) vom entsendenden Kanton festgelegte Tarif in Rechnung gestellt. Das Angebot ist als «Wohnen» und «Tagesstruktur ohne Lohn (TSoL)» dem Bereich B zugeordnet.

### 4. Kostenbeteiligung für den Aufenthalt

Die Kostenbeteiligung für den Aufenthalt setzt sich zusammen aus der Taxe (Kostenbeteiligung) für die Betreuung und für individuell beanspruchte Leistungen sowie Hilflosenentschädigung.

Die Vertretung muss die SSBL unverzüglich über eine Änderung der Hilflosenentschädigung (HE) informieren, da eine Änderung Einfluss auf die Kostenbeteiligung und die IBB-Einstufung hat.

#### 4.1 Kostenbeteiligung für Erwachsene Wohnen

Die Kostenbeteiligung gilt ab dem ersten Tag des Monats, der auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgt.

Die Kostenbeteiligung gilt **normalerweise** pro Monat und Person. 30 Standardtage pro Monat ergeben die folgenden pauschalen monatlichen Kostenbeteiligungen:

HE-Stufe	Pauschale	HE IV im Heim	HE AHV ohne Besitzstand	HE AHV mit Besitzstand*
Tarif A: Keine HE	CHF 4'500.00	keine	keine	keine
Tarif B: Leichte HE	CHF 4'500.00	CHF 123.00	keine	CHF 123.00
Tarif C: Mittlere HE	CHF 4'500.00	CHF 306.00	CHF 613.00	CHF 613.00
Tarif D: Schwere HE	CHF 4'500.00	CHF 490.00	CHF 980.00	CHF 980.00

Für **einzelne Tage oder unvollständige Monate** (wegen Ein-/Austritt) oder für Gastplätze (sporadisch oder tageweise) beträgt der Ansatz normalerweise pro Tag:

HE-Stufe	Pauschale	HE IV im Heim	HE AHV ohne Besitzstand	HE AHV mit Besitzstand*
Tarif A: Keine HE	CHF 150.00	keine	keine	keine
Tarif B: Leichte HE	CHF 150.00	CHF 4.10	keine	CHF 4.10
Tarif C: Mittlere HE	CHF 150.00	CHF 10.20	CHF 20.45	CHF 20.45
Tarif D: Schwere HE	CHF 150.00	CHF 16.35	CHF 32.65	CHF 32.65

\*Die HE zur AHV mit Besitzstand kommt zur Anwendung, wenn die Person beim Erreichen des AHV-Alters bereits eine HE zur IV bezog.

Ausschlaggebend ist in jedem Fall die **effektive Höhe** der Hilflosenentschädigung, die die Person erhält. Dies gilt auch für die HE zur Unfallversicherung (UV).

#### 4.2 Kostenbeteiligung für Minderjährige Wohnen

Die Kostenbeteiligung gilt bis zum letzten Tag des Monats der Vollendung des 18. Altersjahres.

Die Kostenbeteiligung gilt pro Person und Monat.

Minderjährige Personen in Wohnangeboten haben keinen Anspruch auf HE.

HE-Stufe	Kostenbeteiligung	HE
unabhängig	CHF 900.00	keine

#### 4.3 Zahlungspflichtige Leistungen im stationären Angebot Wohnen

Folgende weder in der Grundleistung (Anhang A: Leistungen Wohnplatz) noch in der individuellen Betreuungsleistung abbildbaren zusätzlichen Leistungen, welche durch die SSBL zu erbringen sind, werden separat zur Kostenbeteiligung in Rechnung gestellt. Nicht bezogene Angebote und Leistungen sowie Leistungen Angehöriger und Dritter führen zu keinen Ermässigungen der Kostenbeteiligung.

Bei Bedarf der nachfolgend aufgeführten Leistungen «nach Aufwand» kann die Teamleitung für eine Preisauskunft kontaktiert werden.

Wenn eine Ausführung durch die SSBL nicht vorgenommen werden kann und ein Auftrag an eine externe Firma erfolgt, ist die Rechnungsstellung direkt an die Vertretung zu stellen.

• Taschengeld monatlich	nach Vereinbarung
• Aufstellen, reparieren individueller persönlicher Möbel oder installieren von persönlichen Geräten (z.B. TV, iPad)	nach Aufwand (CHF 50.00 / Stunde exkl. MWSt.)
• Instandstellung an individuellen Hilfsmitteln	nach Aufwand
• Namenskennzeichnung der gesamten Leibwäsche bei Neueintritt oder bei internem Wechsel auf Wunsch der Bewohnerin/des Bewohners	einmalige Pauschale CHF 450.00 (exkl. MWSt.)
• Schneiderin/Schneiderleistungen (kleinere Flickarbeiten [z. B. Knopf annähen], Namenskennzeichnung bei neuer Leibwäsche)	zweimal jährlich (Juni/Dezember) pauschal je CHF 25.00 (exkl. MWSt.)

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schneiderin/Schneiderleistungen: Anpassung und Material (z. B. Ärmel kürzen oder Reissverschluss anbringen/flicken)</li> </ul>	nach Aufwand (CHF 50.00 / Stunde exkl. MWSt.)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Spezialreinigung Leibwäsche (z. B. chemische Reinigung)</li> </ul>	nach Aufwand (zeitlicher und Sachaufwand)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reinigung des Zimmers bei Austritt</li> </ul>	einmalige Pauschale CHF 300.00 (exkl. MWSt.)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Austrittsleistungen bei Zimmerräumung und Eigentumsentsorgung, Instandsetzung des Zimmers</li> </ul>	einmalige Pauschale CHF 450.00 (exkl. MWSt.)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fahrspesen für individuelle Begleitung (z. B. Bildungsclub, Geburtstage, Beerdigungen, Coiffeur, Einkäufe)</li> </ul>	nach Aufwand (CHF 0.80 pro km inkl. MWSt.)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kosten für Ferienangebote und Begleitung (nach Absprache und Angebot)</li> </ul>	nach Absprache
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fahrspesen für gesundheitsbezogene Leistungen (z. B. Arztbesuche, Therapien oder Hörakustiker)</li> </ul>	nach Aufwand (CHF 0.80 pro km inkl. MWSt.)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kopien von Dokumenten (Aufwand für Schwärzen, Drucken)</li> </ul>	nach Aufwand (CHF 50.00 / Stunde exkl. MWSt.)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Persönliche Abonnemente wie z. B. Telefon-/Internet-/Zeitschriftenabonnemente</li> </ul>	direkte Zahlung via Vertretung

#### 4.4 Ermässigung bei Abwesenheiten (gilt nicht für Gastplatzaufenthalt / Minderjährige)

Die Kostenbeteiligung ist auch bei Abwesenheit geschuldet.

Die Ermässigung entspricht dem SEV (Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen) sowie der Hilflosenentschädigung gemäss Verfügung.  
HE pro Monat: 30 Tage

HE-Stufe	Ermässigung pro Tag	HE IV im Heim pro Tag	HE AHV ohne Besitzstand pro Tag	HE zur AHV mit Besitzstand pro Tag *
Tarif A: Keine HE	CHF 25.00	keine	keine	keine
Tarif B: Leichte HE	CHF 25.00	CHF 4.10	keine	CHF 4.10
Tarif C: Mittlere HE	CHF 25.00	CHF 10.20	CHF 20.45	CHF 20.45
Tarif D: Schwere HE	CHF 25.00	CHF 16.35	CHF 32.65	CHF 32.65

\*Die HE zur AHV mit Besitzstand kommt zur Anwendung, wenn die Person beim Erreichen des AHV-Alters bereits eine HE zur IV bezog.

Diese Regelung gilt bei folgenden Abwesenheiten:

- Abreise- und Ankunftstag:  
Pro Tag wird die volle Kostenbeteiligung in Rechnung gestellt.
- Übrige Tage:  
Pro ununterbrochene 24-Stunden-Abwesenheit wird bei der Kostenbeteiligung eine Ermässigung gewährt.

- Bei einem Spitalaufenthalt durch Krankheit oder Unfall pro ununterbrochene 24-Stunden-Abwesenheit wird bei der Kostenbeteiligung eine Ermässigung gewährt bis maximal 90 Kalendertage. Wird durch die Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) eine Reservierung des Wohnplatzes darüber hinaus bewilligt, läuft die Rechnungsstellung weiter (inklusive Ermässigung).
- Bei Ferien mit Begleitung und Betreuung durch Mitarbeitende der SSBL, bei denen die Unterkunft und die Verpflegung zu Lasten der SSBL gehen, erfolgt keine Ermässigung.

## **5. Todesfall**

Die Rentenzahlungen erfolgen nach dem Todestag bis zum Ende des Monats. Daher wird der ganze Monat in Rechnung gestellt und die Tage nach dem Todestag werden nachträglich als Ermässigung gutgeschrieben (z. B. Todestag: 16. September; ab 17. September Ermässigung).

## **6. Schnuppertage im Wohnplatz**

Für Schnuppertage wird keine Kostenbeteiligung verrechnet.

## **7. Rechnungsstellung**

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend, jeweils bis am 15. des Folgemonats. Die Rechnung ist innert 15 Tagen zu bezahlen.

## **8. Deckung der Kosten**

Gedeckt wird die Kostenbeteiligung durch die IV-Rente/AHV-Rente/UVG-Rente, durch die Hilflosenentschädigung (HE) und durch Ergänzungsleistungen (EL).